

N a t u r s c h u t z

Amtl. Nachrichtenblatt für Naturschutz in der Provinz Westfalen

Herausgegeben vom Beauftragten für Naturschutz der Provinz Westfalen.

1. Allgemeines.

Fang und Beringung nichtjagdbarer wildlebender Vögel zur Stubenvogelhaltung
(§ 17 und 18 der Naturschutzverordnung) mit

Anlage 1. Anweisung für die Durchführung des Fangs nichtjagdbarer wildlebender Vögel zur Stubenvogelhaltung auf Grund der Naturschutzverordnung vom

18. 3. 1936 (RGBl. I S. 181) und

Anlage 2. Erlaubnischein für den Fang nichtjagdbarer wildlebender Vögel zur Stubenvogelhaltung.

(Reichsministerialblatt der Forstverwaltung I. Nr. 32 vom 3. 9. 1937
S. 236.)

Da die diesjährige Fangzeit zum größten Teil abgelaufen und die Ausstellung von Erlaubnisscheinen bereits überall erfolgt ist, nehmen wir davon Abstand, den Wortlaut dieser Allg. Verf. d. Rfm. u. Pr. Lfm. vom 27. 8. 1927 — I 9760/37 — abzudrucken. Die Verfügung hält sich im Allgemeinen im Rahmen der vorjährigen Bestimmungen. Bemerkt sei jedoch Folgendes:

1. Wohnort des Fängers, Fangbereich und die Sammelstelle sollen möglichst im Gebiet ein und derselben höheren Naturschutzbehörde liegen.
2. Zuhilfenahme von Personen, die keine Fangerlaubnis besitzen, ist verboten.
3. Der Fang ist grundsätzlich verboten:
 - a) innerhalb der Ortschaften,
 - b) innerhalb der Stadtgebiete,
 - c) in und an Naturschutz- und -schongebieten, Wildschongebieten, Naturdenkmälern, Vogelfreistätten, Vogelschutz- und Vogelhegegebäuden, unter Schutz gestellten Landschaftsteilen, öffentlichen Parkanlagen, Friedhöfen u. dgl. und auf und an öffentlichen Wegen.

Landschaftsschutzmaßnahmen sowie Sicherung von Naturdenkmälern und Naturschutzgebieten.

RdErl. d. Rfm. u. Pr. Lfm. vom 28. 8. 37 — I 4654/37.

(Reichsministerialblatt der Forstverwaltung I. Nr. 32 vom 3. 9. 1937 S. 240.)

1. Nach den im Absatz 4 meines Runderlasses vom 24. 12. 1936 — I Nr. 12 703/36 — (RMBlFv. 1937 S. 9) erwähnten Verordnungsvordrücken usw. sind auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes entweder „Landschaftsbestandteile“ oder „Landschaftsteile“ in der freien Natur oder schließlich „Landschaftsbestandteile und Landschaftsteile“ zugleich durch eine Verordnung zu schützen. Bei derartigen Landschaftsschutzmaßnahmen müssen in jedem Falle die einzelnen Landschaftsbestandteile durch farbige Bezeichnung und die Landschaftsteile durch farbige Umrandung möglichst einheitlich in roter Farbe in die dazugehörigen „Landschaftsschutzkarten“ genau eingetragen werden, da diese Karten auf Grund des § 13 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum NSG. ausdrücklich als Bestandteile der Landschaftsschutzanordnungen vorgeschrieben sind.

2. Die nach der Bestimmung des letzten Satzes im Abs. 8 meines Runderlasses vom 24. 12. 1936 — I. Nr. 12 703/36 — (RMBlFv. 1937 S. 9/10) angeordnete Vorlage der zu den Verordnungen über den Schutz von Landschaftsbestandteilen oder Landschaftsteilen gehörenden „Übersichtskarten“ braucht nur erstmalig durchgeführt

zu werden. Sollten hernach im Bereich der gleichen Übersichtskarten weitere Landschaftsbestandteile oder Landschaftsteile geschützt werden, so genügt für deren spätere Nachtragung in die nach Abs. 8 vorgelegten Karten die Nachsendung sorgfältig gezeichneter — möglichst mit ausreichender Koordinatenangabe versehener — Pausen. Auf dem ersten Kartenblatt und auf den Pausen können derartige Nachtragungen durch die Wahl abweichender Zeichen sowie durch Hinzufügen der Daten oder — am zweckmäßigsten — durch das Hinzutragen fortlaufender Nummern ausreichend kenntlich gemacht werden.

3. Die höheren Naturschutzbehörden ersuche ich bei ihren Ermächtigungen zum Erlaß von Landschaftsschutzanordnungen auf Grund des § 13 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum RNSG. den unteren Naturschutzbehörden zur Pflicht zu machen, daß sie Ausnahmen nach dem § 3 des Verordnungsmusters (Vordruck Nr. 546 von Neumann, Neudamm) nur nach Benehmen mit dem Kreisbeauftragten für Naturschutz zulassen dürfen.

4. Den sich aus den Vorschriften des Reichsnaturschutzgesetzes in der Fassung des weiten Ergänzungsgesetzes vom 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 1001) ergebenden Abänderungen oder Ergänzungen für die Landschaftsschutzmaßnahmen tragen die bei der Verlagsbuchhandlung J. Neumann in Neudamm kürzlich im Neudruck erschienenen Vordrucke Nr. 545 bis 547 Rechnung, deren Beschaffung zur wesentlichen Arbeits erleichterung allen Naturschutzbehörden dringend empfohlen wird.

5. Landschaftsbestandteile, die den Voraussetzungen des § 3 des Reichsnaturschutzgesetzes genügen, sind jedoch stets als Naturdenkmale nach den Vorschriften der §§ 6 und 7 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz durch Eintragung in das „Naturdenkmalbuch“ zu sichern.

6. Die ebenfalls beim Verlage Neumann, Neudamm hergestellten Vordrucke Nr. 541 bis 544 zur Sicherung von Naturdenkmalen und Naturschutzgebieten enthalten vielfach sehr zweckdienliche Ergänzungen. Zur Erleichterung des Geschäftsganges ersuche ich daher die höheren Naturschutzbehörden, künftig nur noch den neuen Vordruck Nr. 544 bei der Vorlage der mir zur Genehmigung einzureichenden Verordnungsentwürfe für Naturschutzgebiete zu verwenden.

7. Die erforderlichen Abdrucke dieses Runderlasses zur Weiterleitung an die unteren Naturschutzbehörden werden übersandt.

Wahrung des Landschaftsbildes bei Errichtung von Bauten.

RdErl. d. Rfm. u. Pr. Lfm. vom 28. 8. 1937 — I 9381/37 —

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts hat als höhere Naturschutzbehörde unterm 15. 7. 1937 — E 7694 — an die unteren Naturschutzbehörden (Bezirksämter, Polizeipräsidien und Polizeidirektionen) seines Bezirks einen Rund erlaß gerichtet, der eine vielerorts beklagte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die planlose Errichtung von Wochenendbauten zum Gegenstand hat. Da mir seine Ausführungen von allgemeiner Bedeutung zu sein scheinen, gebe ich sie nach folgend allen Naturschutzbehörden mit der Anregung bekannt, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse geeignete Anordnungen im Benehmen mit den für die Regelung dieser Fragen zuständigen Dienststellen zu treffen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Runderlaß des Reichs- und Preuß. Arbeitsministers vom 17. 12. 1936 — IV c 5 Nr. 1042/19 — (Reichsarbeitsblatt 1937 S. 4/5) zur Verordnung über Baugestaltung vom 10. 11. 1936 (RGBl. I S. 938), insbesondere auf seine Ausführungen unter Abschnitt I (zu § 1 der Verordnung) in den Absätzen 4 und 5 (zu den §§ 2 und 3 der VO) im Absatz 15.

Bei der hiernach verlangten gebührenden Rücksichtnahme auf die einwandfreie Wirkung von Bauten in der freien Landschaft sowie bei der gebotenen Schonenden Behandlung bemerkenswerter Naturgebilde sollte sich unter rechtzeitiger Beteiligung der Naturschutzbehörden und der Beauftragten für Naturschutz allmählich eine allgemein befriedigende Lösung für den Zusammenhang des Orts- und Landschaftsbildes finden lassen.

Abdruck.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Nr. E 7694.

Wochenendbauten.

Karlsruhe, den 15. Juli 1937.

In unserem übervölkerten Heimatlande kommt Geländeflächen und Gebieten, die von menschlichen Ansiedlungen frei geblieben, den Eindruck des Alleinwaltens der Natur, der ungestörten Stille und Abgeschiedenheit erwecken, eine besondere Bedeutung zu. Sie sind es in erster Linie, die das Wanderziel des Naturfreundes bilden und der naturentfremdeten Stadtbevölkerung die seelische Spannkraft erhalten helfen, deren sie im Kampf ums Dasein bedarf. Auf ihnen beruht auch die Hauptanziehungskraft unseres engeren Heimatlandes, die in einem hochentwickelten Fremdenverkehr auch in wirtschaftlicher Hinsicht stark fühlbar in die Erscheinung tritt. Leider sind diese Gebiete in letzter Zeit in zunehmender Einengung begriffen. Soweit es sich dabei um Eingriffe handelt, die wirtschaftlichen Notwendigkeiten entspringen, müssen sie hingenommen werden. Anders verhält es sich jedoch mit den überhandnehmenden Wochenendhäusern, Badehütten, Skihütten und dergl. Es soll zugegeben werden, daß sie oft der Naturliebe und dem Erholungsbedürfnis der Besitzer ihre Entstehung verdanken. So wie die Dinge liegen, läuft ihre Errichtung in der freien Landschaft jedoch in vielen Fällen darauf hinaus, daß einzelne, meist begüterte Volksgenossen in nicht wieder gutzumachender Weise sich ungerechtfertigte Sondervorteile auf Kosten der Allgemeinheit verschaffen. Was von den Wochenendhäusern, Skihäusern und dergl. gesagt ist, gilt im Wesentlichen von der Errichtung von Wohnbauten überhaupt, soweit ihre Errichtung an dem gewählten Platze nicht wirtschaftlichen Notwendigkeiten entspricht.

Der staatliche Naturschutz kann dieser Entwicklung nicht untätig zusehen. Ich bestimme deshalb, daß künftig in allen Fällen, in denen von den Bezirksämtern, Polizeipräsidien und Polizeidirektionen nach § 11 Abs. 2 des Ortsstrafengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 13. 8. 1934 bei der Errichtung von Bauten außerhalb des Bereichs der Ortsstrafen und Pläne oder, soweit ein Plan nicht festgestellt ist, außerhalb des geschlossenen Ortsteils Befreiung von dem Bauverbot erteilt werden soll, die unteren Naturschutzbehörden vor der Bescheiderteilung an den Bauherrn hierher Bericht zu erstatten haben, um mir die Prüfung zu ermöglichen, ob Landschaftsschutzmaßnahmen nach den §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes zu ergreifen sein werden. Dabei kann und darf zwischen landschaftlich hervorragenden Gegenden und weniger bevorzugten Lagen kein grundsätzlicher Unterschied gemacht werden. Die Ausschiarung, als ob nur eine besonders reizvolle oder eigenartige Landschaft schutzwürdig sei, ist heute nicht mehr haltbar.

Den unteren Naturschutzbehörden bleibt überlassen, sich von den Vorhaben des Bezirksamts, Polizeipräsidiums oder der Polizeidirektion als Baupolizeibehörde so rechtzeitig zu unterrichten, daß vor Erteilung des Bescheids an den Bauherrn hierher berichtet werden kann.

In Vertretung: gez. Unterschrift.

Berücksichtigung des Naturschutzes bei Meliorationsarbeiten.

RdErl. d. RuPrMcEuL v. 16. 11. 1937 — VI/1. 8761 —.

(1) Bei der Aufstellung und Ausführung der Meliorationsentwürfe ist darauf hinzuwirken, daß die Natur der Landschaft möglichst erhalten bleibt. Der neue Zustand soll in tunlichst geringem Gegensatz zu dem natürlichen stehen oder doch in absehbarer Zeit wieder ein naturnahes Aussehen gewinnen.

(2) Die stärkste Veränderung des natürlichen Landschaftsbildes wird im allgemeinen durch die Regelung der Wasserläufe verursacht. Diese soll nur dann vorgenommen werden, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen unerlässlich ist. In manchen Fällen wird es genügen, die Linienführung eines vorhandenen Wasserlaufes beizubehalten und nur seine Querschnitte zu vergrößern. Wenn sich Begradiigungen zum Zwecke eines unbehinderten Wasserabflusses oder zur Verringerung der Unterhal-

tungskosten nicht vermeiden lassen, so sind doch lange gerade Strecken entbehrlich oder besser durch schwache Krümmungen mit kurzen Zwischengraden zu erzeugen. Es wird fast stets gelingen, dem Wasserlauf auf diese Weise eine gefällige, der Landschaft angepaßte Linienführung zu geben, ohne seine Leistungsfähigkeit merkbar zu beeinträchtigen. Eine Ausnahme dürfte nur dann nötig sein, wenn Wasserläufe, namentlich Gräben, an vorhandene gerade Grundstücksgrenzen gelegt werden müssen. Sofern in einem Tal ein neuer Hauptvorfluter hergestellt wird, ist dieser grundsätzlich an der tiefsten Stelle der Talsohle anzusiedeln, so daß er hernach die Achse der Tallandschaft bildet.

(3) In einem Wasserlauf eingeschaltete Inseln sind als Brutplätze der Vogelwelt besonders wertvoll. Wenn auch Flüßspaltungen im allgemeinen beseitigt werden müssen, da sie häufig den Anlaß zu neuen Verwildерungen geben, so ist doch im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob nicht eine vorhandene Insel erhalten bleiben kann.

(4) Der natürliche Uferbewuchs, vor allem der alte Baum-, Hecken- und Strauchbestand sollte, soweit wie irgend angängig, erhalten bleiben. Der Laubfall ist nicht so schädigend, als daß er nicht in Kauf genommen werden könnte. Verbreiterungen von Wasserläufen, deren Ufer mit Bäumen und Sträuchern bestanden sind, sollten möglichst nur einseitig, und zwar auf der baumärmeren Seite vorgenommen werden. Feste Naturufer, die gewissen Vogelarten Nistgelegenheiten zu bieten pflegen, sollten zum wenigsten an einer Uferseite in ihrer natürlichen Beschaffenheit erhalten bleiben, also nicht durch eine künstlich geschaffene Böschung ersetzt werden.

(5) Für beseitigte Hecken und Sträucher ist grundsätzlich Ersatz zu schaffen. Ist eine geschlossene Beplantung neuer Uferböschungen, ggf. auch in einem Abstand von der Böschung, nicht möglich, so sind zugunsten der Vogelwelt, des Wildes u. U. auch der Fischzucht in unregelmäßigen Abständen vereinzelte Buschgruppen anzulegen, bei denen der Strauchbewuchs bis nahe an das Wasser reichen darf, sofern hierdurch den Hochwasserabfluß nicht behindert wird. Wo solche Behinderung zu erwarten ist, kann auch eine geringe Verbreiterung des Querschnitts des Wasserlaufs in Frage kommen. Eine alleartige Beplantung der Wasserläufe ist zu vermeiden. Bei Neupflanzungen dürfen grundsätzlich nur heimische und standortgemäße Holzarten verwendet werden. Handelt es sich um Ersatzpflanzungen, so sollte man keine anderen als die bisherigen standortgemäß-heimischen Arten wählen. Eine Beplantung mit kurz zu haltenden und daher regelmäßig zu scherenden Hecken ist unzweckmäßig.

(6) Die Uferbefestigung, auch die Wildbachverbauung, ist möglichst natürlich zu gestalten; Rasen sowie Strauchverbündel und Bruchsträne sind stets vorzuziehen. Beton und Eisenbeton sollten dagegen vermieden werden.

(7) Stehende Gewässer in der Landschaft sind in weitestem Maße zu erhalten. Hierzu gehören Altgewässer, die mit den zugehörigen Wasserläufen möglichst in Verbindung bleiben sollten, Teiche, Weiher, Sölle, Wasseransammlungen in alten Lehmgruben, Steinbrüche und dergleichen, deren Busch- und Baumränder für das Landschaftsbild besonders wichtig sind und nicht verschwinden dürfen. Bauarbeiten an schilfbestandenen Teichen und Seen sollten möglichst nicht während der Fortpflanzungszeit der Wasservögel begonnen werden.

(8) Bei der Senkung des Grundwasserstandes ist darauf Bedacht zu nehmen, ob etwa in der Nähe befindliche Naturschutzgebiete oder sonstige in ihrem besonderen Pflanzenbestand erhaltenswerte Flächen dadurch schädlich beeinflußt werden. Es wird in solchen Fällen zusammen mit den Naturschutzstellen sorgfältig zu prüfen sein, ob und wie derartige schädliche Wirkungen vermieden werden können, ohne daß der Mehrertrag der Melioration wesentlich beeinträchtigt wird.

(9) Für Neubauten, wie Brücken, Schleusen, Wehre, Sohlentiefungen usw. sind möglichst bodenständige Baustoffe zu verwenden. In Steinmauern und an sonstigen geeigneten Stellen sollen Nistgelegenheiten für höhlenbrütende Vögel vorgesehen werden.

(10) Auch bei der Linienführung der Deiche sind nicht lange gerade Strecken, sondern nach Möglichkeit ganz schwache Krümmungen und Gegenkrümmungen zu er-

streben. Einzelne Bäume und Buschgruppen am Fuße der Außenböschung sind im allgemeinen für die Sicherheit der Deiche unbedenklich, sofern sie den Graswuchs auf den Böschungen nicht stören.

(11) Bei Dränungen brauchen keineswegs alle Bäume und Büsche entfernt zu werden. Wegen der Maßnahmen gegen das Zuwachsen der Dräne wird auf die Dränanweisung verwiesen.

(12) In Gebieten, in denen im Laufe der Zeit noch umfangreiche Rodungsarbeiten durchzuführen sind, empfiehlt sich die Aufstellung eines Generalplanes zusammen mit den Dienststellen der Forstverwaltung und des Naturschutzes. In ihm ist für ein größeres Gebiet darzustellen, welche Flächen für die Rodung in Frage kommen und welche von der Rodung auszuschließen sind.

(13) Bei der Durchführung der Meliorationen bietet sich eine günstige Gelegenheit, in geeigneter Weise auf die Verbandsmitglieder einzuwirken und sie zur Erhaltung und Pflege der natürlichen Landschaft auf den ihnen gehörenden Grundstücken zu veranlassen. Insbesondere ist die wesentliche Bedeutung der Baum- und Buschgruppen sowie der Hessen für die Landwirtschaft zu erwähnen.

An die nachgeordneten Behörden.

(Reichsministerialblatt der Landwirtschaftl. Verwaltung. 2. Jahrg., Nr. 48, S. 833)

Gesetz zur fünften Änderung des Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit vom 29. Juli 1922 (Gesetzesamml. S. 213). Vom 21. September 1937.

(Preußische Gesetzsammlung, Nr. 15 vom 25. September 1937, Seite 89.)

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Im § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit vom 29. Juli 1922 (Gesetzsammel. S. 213) in der Fassung des Gesetzes vom 9. Oktober 1934 (Gesetzsammel. S. 400) tritt an die Stelle der Zahl „15“ die Zahl „18“.

Artikel II.

1. Die §§ 8 und 10 des angeführten Gesetzes erhalten folgende Fassung:

§ 8. Eigentümer, Waldgenossen, Nutzungs-, Gebrauchs- oder Dienstbarkeits-Berechtigte sowie Pächter oder Käufer eines unter § 1 fallenden Baumbestandes oder deren Beauftragte werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung den Holzbestand verändern.

§ 10. (1) Wer die in das Verzeichnis (§ 1) aufgenommenen Uferwege, sobald ihre Freigabe von der zuständigen Behörde (§ 6 Abs. 1) verlangt ist, vorsätzlich einzäunt oder durch Beseitigung von Brücken oder Ziehung von Gräben oder in sonstiger Weise für den freien Wanderverkehr ungangbar macht oder sperrt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

(2) Gleichzeitig kann die Beseitigung der Sperrmittel oder verbotswidrig errichteten Anlagen im Wege polizeilichen Zwanges erfolgen.

2. Der § 13 wird gestrichen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. September 1937.

Das Preußische Staatsministerium.

Durch den Artikel I dieses Gesetzes ist das sogenannte Baumschutzgesetz in seiner Gültigkeit bis zum Jahre 1940 verlängert worden. Damit bietet sich für den Naturschutz innerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes die Möglichkeit dar, auch innerhalb von geschlossenen Ortschaften, Bäume, Baumgruppen, Baumgänge und dergleichen, die nicht den Wert von Naturdenkmalen haben, sicherzustellen.

Durch Erlass des Reichsforstmeisters und Preußischen Landforstmeisters vom 6. 7. 1937 wird auf das Buch „Hesmer, Die heutige Bewaldung Deutschlands“ hingewiesen.

In einem Runderlaß vom 29. 7. 1937 — I 7273/37 — teilt der Reichsforstmeister und Preußische Landforstmeister mit, daß er in diesem Jahre keine Ausnahmegenehmigung für das gewölbliche Sammeln von Puppen der Roten Waldameise, *Formica rufa* L., erteilt habe.

Tag für Denkmalpflege und Heimatschutz vom 30. 8. bis 2. 9. 1937 in Münster (Westf.)

Die außerordentlich anregende Tagung brachte auch für den Naturschützer einige sehr interessierende Veranstaltungen. Erwähnt seien vornehmlich die Vorträge: Prof. Dr. Schwenkel „Schönheit und Ordnung im Ortsbild“, Ministerialdirektor Jäger „Raumordnung“, Landeshauptmann Kolbow „Heimatpflege in Westfalen“. Einen tiefen Eindruck hinterließ besonders bei den auswärtigen Teilnehmern die am 2. 9. veranstaltete Naturschiffahrt, welche einen Querschnitt durch die Landschaftstypen des Münsterlandes, der Ausläufer des Industriegebietes, der Soester Börde und des Sauerlandes bot, und die herrlichen Wacholderbestände des Naturschutzgebietes „Westruper Heide“, die Waldungen und Felsen des Naturschutzgebietes „Hönnetal“ und die Möhnetalsperre mit einem prächtigen Straußengarn-Bestande in einem Waldbachtal, berührte.

Den Gesamteindruck dieser Tagung glauben wir am besten wiederzugeben durch Veröffentlichung der Begrüßungsansprache des Vertreters des Reichsforstmeisters und weiterhin des Berichtes des württembergischen Landesbeauftragten für Naturschutz.

Begrüßungsworte beim „Tag für Denkmalpflege und Heimatschutz 1937“ (am 30. August 1937 in Münster i. W.)

Von Oberregierungsrat im Reichsforstamt Dr. Kloss-Berlin.

Ich habe die Ehre, dem „Tag für Denkmalpflege und Heimatschutz“ einen herzlichen Gruß und die aufrichtigen Wünsche des Herrn Reichsforstmeisters, Ministerpräsident Hermann Göring, zu überbringen. Einen Sondergruß darf ich auch von Herrn Staatssekretär, Generalforstmeister Dr. v. Kudell ausrichten, der es aufrichtig bedauert, durch die gleichzeitige Tagung des Deutschen Forstvereins in Freiburg am Erscheinen verhindert zu sein.

Gestatten Sie mir eine kleine freundliche Erinnerung an diese schöne Stadt: Fast genau 37 Jahre sind vergangen, daß Professor Hermann Landois seine Vorlesung über den Menschen mit den Worten begann:

„Meine Herren! In diesem Kollege beschäftigen wir uns mit dem Menschen, zu lateinisch dem „homo sapiens“. Das heißt aber nicht, wie Sie in Ihrem kindlichen Verstand meinen, dem „weisen“ Menschen, sondern dem Menschen, der unter gewissen Umständen, aber ganz selten, mal weise werden kann!“

Dieser merkwürdige Professor, der als Vorkämpfer des Vogelschutzes auch bei uns Naturschützern in Erinnerung blieb, vergaß hinzuzufügen: „vielfach auch gar nicht weise werden will“.

Meine Herren! Wer die Geschichte des Heimat- und Naturschutzes kennt, weiß daß beide in ganz besonderer Weise ~~am pf~~ gegen den Unverständ des Menschen darstellen. Für jemanden, der Anspruch auf das Beifort „sapiens“ machen will, sollten die Gedanken und Forderungen des Natur- und Heimatschutzes wie der Raumordnung u. dgl. schlechthin selbstverständlich sein. Leider ist das aber nicht allgemein, vielmehr nur in sehr beschränktem Maße der Fall gewesen, und da denen, die das für uns Selbstverständliche als nebenfächlich beiseite stellen, wo sie es nicht bewußt ablehnen, Macht, Einfluß, Geld in weit höherem Maße zu Gebote standen, darum sind Heimat- und Naturschutz so oft zu kämpferischem Einsatz gezwungen gewesen. Sie sind es aber vielfach auch heute noch!!

Der Reichsforstmeister kann schon als „Vierjahresplan-Minister“ wohl nicht in den Verdacht kommen, er nähme die wirtschaftlichen Belange nicht ernst und schwer genug.

Aber, wenn er die Aktivierung und Steigerung aller Produktion, das Erfassen aller gewinnbaren Bodenschäze, den persönlichen Einsatz aller Volksgenossen im Rahmen jenes Planes auf das nachdrücklichste fordert, dann verlangt er auf der anderen Seite und gleichzeitig die Aktivierung aller Kräfte und Maßnahmen, die dazu dienen, den deutschen Menschen nicht zum Sklaven jener Wirtschaftskräfte zu degradieren, dem deutschen Boden nicht hundertprozentig die Stempel der Technik und Wirtschaft aufzuprägen.

Das nationalsozialistische 3. Reich will den Arbeiter nicht allein „arbeiten“ sehen, sondern ihm daneben Erholung gönnen, ihm Freude geben, nicht zuletzt Teilnahme an den geistigen Gütern der Nation ermöglichen. Es will ihn auch nicht im Proletarier-Milieu sehen, sondern ihm „Schönheit der Arbeit“, Anständigkeit des ihm umgebenden Lebensraums, gewahrt wissen.

Aber wie hier im Kleinen, so will im Großen das Dritte Reich nicht, daß im Endergebnis ein Deutschland entsteht, in dem die „Schönheit der Scholle“, der Reiz des Waldes, die heimliche Stille, die Einsamkeiten ebenso vergangen sind, wie Adlerflug und Vogelgang, und dem dafür eine eintönige, von Siedlungen, Industrien und Verkehrsbandern unterbrochene „Kultursteppe“ blieb.

Die Naturgesetzgebung des Dritten Reiches ist der überzeugende Ausdruck seines Willens, daß Deutschland nicht langweiliger und häßlicher werden soll, sondern — so weit irgend möglich — schöner!

Ein Land kann aber nicht dadurch schöner werden, daß man es suggestiv für schöner anspricht, sondern auf höchst reale Weise dadurch, daß man die Landschaft mit Dorf und Stadt zunächst rücksichtslos von allem Unstimmigen enttäuscht, das Erhaltungswürdige sichert und schließlich das Gesamte — Vorhandenes und Neues — heimatpflegerisch gestaltet. Das, bekanntlich, ist die Aufgabe des Heimat- und Naturschutzes in seiner Ganzheit und Dreifaltigkeit (Denkmalpflege, Naturschutz, Heimatschutz i. e. S.), und der Reichsforstmeister wirkt als verantwortlicher Forst-, Jagd- und Naturschutzminister an seinem Teile wesentlich dabei mit.

Der Reichsforstmeister legt Wert darauf zu betonen, daß der Heimatschutz und Naturschutz keine Bagatellen sind, über die Wirtschaft und Technik sich in jedem Falle und mit überlegenen Lächeln einfach hinwegsehen könnten, sondern sie gehören auch ihrerseits mit zum Vierjahresplan — ebenso wie zur Arbeit die Erholung, zum Leben die Kunst, zum Körper die Seele gehören.

Der Reichsforstmeister legt Wert darauf, nachdrücklich festzustellen, daß ein Natur- schutzgebiet kein „Ödland“ ist, dessen Existenz inmitten einer kultivierten Landschaft ein „Schandfleck“ für ein arbeitsames, fleißiges Volk bedeute (wie kennnis- und einsichtslose Interessenten nicht selten behauptet haben — gerade hier im Münsterlande ist vor kurzem dieses Wort in Bezug auf das Zwischenmoor gefallen —), sondern Werte land, Nutzland, vor allem aus der Perspektive der naturwissenschaftlichen Forschung, der Lehre und des Unterrichts.

Auch der Sportplatz trägt keine Rüben oder Kartoffeln — aber wird ihn jemand aus diesem Grunde „Ödland“ nennen und seine schleunige Umwandlung befürworten.

Ich hatte die Ehre, Ihnen voriges Jahr in Dresden im Rahmen eines Vortrages solche Gedankengänge zu entwickeln; wenn meine Worte heute daran erinnern, so aus dem Grunde, weil es auch in dieser Provinz nicht an gegenteiligen Stimmungen und Strömungen fehlt. Nicht zuletzt aber in Westfalen erkennen Sie die Absichten des Reichsforstmeisters mit Deutlichkeit:

Wer am Donnerstag die „Westruper Heide“ besucht, mag wissen, daß der Wille und die geldliche Hilfe des „Naturschutzministers“ unserem Westfalenlande diese seine lebte größere Heide sicherte, so daß sie nach menschlichem Ermeessen den Heimatmenschen und Natursuchern, die nach uns kommen, erhalten bleiben wird — als ein Denkmal der Roten Erde, wie sie Annette kannte und liebte.

Die gleiche Hilfe wird der Reichsforstmeister bringen im Falle „Zwillbrocker Moor“ im Kreise Ahaus, dem letzten großen Urmoore Westfalens, dessen Besuch jedem Naturfreund zu einem gewaltigen, unvergleichlichen Erlebnis wird.

Daß die „Verordnung zum Schutz der Wallhecken“ vom November 1935 nicht zuletzt auf Westfalen zugeschnitten ist, aus welcher Provinz die dringlichsten Hilfesrufe kamen, darf ich nebenher erwähnen.

Der Reichsforstmeister als oberste Naturschutzbehörde erkennt mit besonderer Genugtuung die Arbeit an, die auf den Gebieten des Heimat- und Naturschutzes im Rahmen des westfälischen Heimatbundes geleistet wird, und würdigt dankbar die oft verzweifelt schwere Tätigkeit der Naturschützer im Industriegebiet.

Daß von dieser Tagung starke Anregungen ausgehen möchten zur Befruchtung der Heimatarbeit und zu verstärktem Einsatz auf allen Heimatschutzgebieten, — das ist der besondere Wunsch meines Herrn Ministers.

Meine Eindrücke von Westfalen auf dem „Tag für Denkmalpflege und Heimatschutz 1937“.

Von Prof. Dr. Hans Schenkel-Stuttgart
Württ. Landesbeauftragter für Naturschutz und Haupikonservator am Württ. Landesamt für Denkmalpflege.

Wenn man von Schwaben erstmals nach Westfalen kommt wie ich, dann empfindet man zunächst vor allem die Unterschiede und Gegensätze. Wenn man von Gelsenkirchen her auf Münster zu fährt, erlebt man gleich die große Überraschung, daß die gewaltigen Industrieanlagen und Arbeitersiedlungen mit einem Schlag aufhören und das reinste Bauernland einsetzt. So etwas ist bei uns undenkbar. In Schwaben sind alle Übergänge vorhanden. Die Industrie sickert ins Bauernland hinein, die Arbeiter wohnen oft unter und neben Bauern, sind selbst halbe Bauern mit eigener Landwirtschaft und viele Familien sind zur Hälfte und mehr „industrialisiert“. Das ist für den Arbeiter gesund, für das Bauerntum und das bäuerliche Volkstum gefährlich. Vor allem wollen unsere Frauen nicht mehr Bäuerinnen sein. Bauerntöchter heiraten Briefträger und Straßenbahnschaffner in der Stadt.

In Schwaben sind die geschlossenen Dörfer das Ursprüngliche und geschichtlich das Älteste, entstanden auf dem alten in die jüngere Steinzeit zurückreichenden Kulturland, die Weiler und Einzelhöfe das Abgeleitete und Spätere der mittelalterlichen Rodungszeit in den Mittelgebirgswäldern. Das hängt mit dem Vorgang der Landnahme durch die Schwaben nach der Verjagung der Römer aus dem Zehntland um 290 n. Chr. zusammen. Der Schwabe mußte das Schwert umhingen, wenn er neben dem Pfluge ging. Er siedelte sich sippeweise an, die einzelnen Hofstätten schlossen sich dorfwiese zusammen. In Westfalen erscheint der Einzelhof ganz im Sinne von Darre das Ursprüngliche zu sein, und der Hofbauer das ganze herrliche Münsterland seit Jahrtausenden zu beherrschen. Wie Felsen aus Urgestein sitzen diese Höfe in der Landschaft, unverrückbar das Haus, unverrückbar der Bauer. Die Stadt liegt wie vom Himmel gefallen darin, ob es Alt-Münster, Paderborn oder Soest ist.

In Schwaben liegt das Dorf meist in einem Obsthain mit Gärten und Wiesen, dann folgt das Ackerland, in der Regel noch nach der uralten Dreifelderwirtschaft umgetrieben, und erst dann kommt auf mageren Böden die Weide, oft auf Hügeln der Wald. Meist fehlt die Weide ganz. Die Kuh steht das ganze Jahr im Stall.

Sie gibt den Ton an. Ochse und Pferd treten ihr gegenüber zurück. Nur reiche Bauern und fette Böden vermögen diesen Zugus zu tragen. Der im Schwabenland so verbreitete Kleinbauer benützt die Kuh als Zugtier für alles, vor Wagen, Pflug, Egge, Walze usw., wenn die Kuh den Stall verläßt, dann nur als Arbeits- und Zugtier. Hier im Münsterland lebt die Kuh ein wahres Schlaraffenleben. Sie frisst nur und arbeitet nicht. So nebenbei zapft man ihr die Milch ab. Bei uns im Schwabengebiet ist es nur in den Alpen und Voralpen, in der Schweiz und im südlichen Schwarzwald so. Diese Verpflechtung von Weide-, Wiesen- und Ackerland bei jedem Einzelhof gibt für uns einen ganz fremden und mit den großen von uns geschnittenen Wildhecken und Bäumen eingefaßten Koppeln einen geradezu paradiesischen Eindruck, wenn das bunte oder braune Vieh auf dem fetten Rasen steht, um den Hof die Hühner, Enten und Gänse gackern und über den Häusern die gewaltigen Kronen uralter Bäume im Wind spielen. Bei uns ist die Linde oder Ulme oder Eiche als Hofbaum und Dorfbaum so selten geworden. Man sieht allenfalls den Nussbaum, den Birn- oder Kirschbaum herausragen aus dem das Bild so oft beherrschenden Obstbaumhain. Hecken im ebenen Ackerland fehlen ganz. Da herrscht bei uns die reine Kultursteppe wie im südlichen Westfalen gegen die Berge zu. An den Hängen stehen oft an den Rainen oder auf Steinriegeln steinreicher Gegend auch Wildhecken, die das Landschaftsbild schmücken und die Flur gliedern. Aber ihnen ist auch der Kampf ange sagt. Was wäre aber die große weite flache Landschaft um Münster ohne die Hecken und Bäume? — sicher das verlorene Paradies.

Auch die Städte von Westfalen überraschen durch ihren Reichtum an geschichtlichen und Kunstdenkmalen, durch ihre gute Haltung, geringe Verjudung in der Reklame und durch den Stolz und die Schönheit ihrer Menschen.

Die Westfalen sollen bleiben wie sie sind. Die Bauern soll man vor allem in Ruhe lassen. Hier ragt ein urgermanisches Bauerntum durch das technische Zeitalter hindurch in das heimatverwurzelte Dritte Reich herein, wie ein Korallenriff durch alle Schichten des Meereschlammes hindurchwächst. Westfalen mit seinem Bauerntum ist ein Pfeiler des Reiches. Kein Simson darf sich an ihm vergreifen, man muß ihm die Haare vorher schneiden. In diesem Land ist gar nichts von Nomadentum, hier liegen die Gedanken von Darré in der Luft, hier ist auch nichts von dem gefährlichen Nomadentum der Intellektuellen und der freizügigen Städter. Wie schön, daß es so etwas noch gibt!

2. Neue Schutzverordnungen.

A. Regierungsbezirk Münster.

Naturschutzgebiet Burlo-Bardingholter Venn.

Gemäß Verordnung über das Naturschutzgebiet Burlo-Bardingholter Venn in den Gemarkungen Borkenwirthe (Amt Marbeck) und Bardingholte (Amt Rhede), Kreis Borken, vom 10. 11. 1937 (Reg.-Amtsblatt Stück 47 S. 184) ist ein noch gut erhaltenes Torfmoorgebiet an der holländischen Grenze etwa 10 km nordwestlich Borken in das Reichsnatur schutz buch eingetragen und damit dem Schutze des Reichsnatur schutzgesetzes unterstellt worden.

Das Schutzgebiet hat eine Größe von 74,0012 ha und umfaßt die Parzellen

a) Gemarkung Borkenwirthe Kartenblatt 12 Nr. 1, 32, 33, 34, und Teile von Nr. 2, 28 und 31, Kartenblatt 13 Nr. 1 und 11.

b) Gemarkung Bardingholte Kartenblatt 15 Nr. 5, 7, 8, 9, 11, 12 und Teile von Nr. 10, 48, 58.

Naturdenkmalsbücher.

Kr. Tecklenburg: Verordnung vom 13. 5. 1937 Nr. 1
1 Eiche.

Kr. Münster-Land: Verordnung vom 18. 8. 1937 Nr. 1—12
25 Eichen, 5 Buchen, 13 Linden, 1 Walnußbaum, 1 Kastanie, 1 Eibe, 10 Platanen.

Kr. Coesfeld: Verordnung vom 10. 9. 1937 Nr. 1—32
11 Eichen, 2 Buchen, 75 Hainbuchen, 3 Linden (u. a. „Drachenbaum“), 2 Linden-
gruppen, 2 Pappeln, 1 Trauerweide, 1 Mistelgruppe, 1 Hülsenhecke, 1 Eibe,
1 Eibengruppe, 1 Kiefer, 1 Kieferngruppe (Galgenhügel), 1 Ulazie, Gebiet der
7 Quellen, Wilmers Bennkuhle, Verunklone Borg, 1 Sumpfgebiet an der Berkel,
Findling „Holtwicker Ei“, 2 Baumgruppen an Kapellen in Billerbeck, 3 Teile
der Bombecker Al.

Kr. Borken: Verordnung vom 25. 5. 1936 Nr. 1—38
38 Eichen, 7 Buchen, 1 Hainbuche, 11 Linden, 3 Lindenalleen, 1 Lindengruppe,
11 Pappeln, 1 Hülse, 1 Hülsengruppe, 28 Eiben, 1 Eibenhecke, 3 Edelkastanien,
1 Rosskastanie, 1 Maulbeerbaum, 3 Ulazien, 2 Ulmen, 1 Walnußbaum, 5 Berg-
ahorne, 1 Spitzahorn, 1 Weißdorn, 1 Birnbaum.

Kr. Lüdinghausen: Verordnung vom 20. 8. 1937 Nr. 1—47
32 Eichen, 2 Buchen, 1 Hainbuche, 2 Hainbuchengruppen, 24 Linden, 2 Linden-
alleen, 20 Rosskastanien, 1 Rosskastaniengruppe, 1 Weide, 1 Ulme, 16 Pappeln,
2 Birken, 1 Hülse, 1 Eibengruppe, 6 Platanen, 11 Eschen, 1 Lärche, 18 Edel-
kastanien, 4 Walnußbäume, 1 Weißdorn, 1 Findling, Eichen-Linden-Buchen-
gruppe an der Loretokapelle, Anlagen um Schloß Haus Steinfurt, Naturpark
Veine, Pflanzen um den Kurriderberg.

Kr. Beckum: Verordnung vom 6. 10. 1937 Nr. 1—16
1 Baumgruppe in Delde, 8 Eichen, 1 Eichengruppe, 23 Linden (1 mit Misteln),
1 Hainbuche, 1 Weißdorn, 5 Rosskastanien, 2 Findlinge, 1 Quellsbachgebiet.

Landschaftsschutzkarte (Landschaftsteile).

Kr. Münster-Land: Verordnung vom 4. 3. 1937. (Siehe Natur und Heimat,
Heft 2, 1937, S. 45)

Das Gebiet der Bodenholter Berge zwischen der Gimpter Fähre und dem
Dortmund-Ems-Kanal, beiderseits des Gimpter Weges, zwischen Emstal, Gel-
lenbach und Kanal.

Kr. Warendorf: Verordnung vom 19. 7. 1937 und

Kr. Münster-Land: Verordnung vom 12. 8. 1937

Das eigentliche Emstal von der Wiedenbrück-Warendorfer Grenze bis zur
Münster-Steinfurter Grenze in einer Breite von durchschnittlich 500 m bis
1000 m, die meist etwas schmaleren Seitentäler des Mosenbaches und des
Agtbaches (Kr. Wdf.) etwa 3 km aufwärts, der Hessel bis fast zur Haller
Grenze, der Werse und Aegel (Kr. Mstr.) bis etwa zur Mündung des Em-
merbaches in die Werse und bis dicht unterhalb Wolbeck und in Gelmer das
Waldgebiet und Edelbachtal zwischen der Werse und Stadtbäumen.

Kr. Tecklenburg: Verordnung vom 4. 11. 1937

Das Boketal bei Brochterbeck mit Umgebung einschließlich der Felsen in
Größe von fast 2 qkm.

Kr. Beckum: Verordnung vom 27. 7. 1937

Zwei Waldbpartien nördlich Hesepe und ein Wald nördlich Herzfeld.

Verordnung vom 4. 11. 1937

Ein größerer Teil der Gemeinde Liesborn.

B. Regierungsbezirk Minden.

Naturschutzgebiet Limberg.

Gemäß Verordnung über das Naturschutzgebiet Limberg in der Gemarkung
Holzhausen-Hudenbeck, Kr. Lübbecke, vom 19. 7. 1937 (Reg.-Amtsblatt Stück 31
S. 105) ist ein großes Waldgebiet mit abwechselungsreichen Formationen, zahlreichen
Quellen und Bachtälern 1 km südwestlich Holzhausen in das Reichsnatursschutzbuch
eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnatursschutzgesetzes unterstellt worden.

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 113,6 ha und umfaßt die Distrikte
8—14 des Forstreviers Hudenbeck (Bez. Minden).

Naturschutzgebiet Barrelpäule.

Gemäß Verordnung über das Naturschutzgebiet Barrelpäule in der Bauerschaft Köllebeck, Kr. Halle, vom 19. 7. 1937 (Regierungs-Amtsblatt Stück 31 S. 104) ist ein Heidesumpfgebiet mit einem großen Bestande der Deutschen Schneide (*Cladonia mariscus*) 1 km südwestlich des Gehöftes Barrelmeyer in das Reichsnatur schutz buch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnatur schutz gesetzes unterstellt worden.

Das Schutzgebiet hat eine Größe von 6,5491 ha und umfasst in der Bauerschaft Köllebeck Flur 7 einen Teil der Parzelle 245/34.

Naturschutzgebiet Furlbachtal.

Gemäß Verordnung über das Naturschutzgebiet Furlbachtal in der Gemarkung Stukenbrock, Kr. Paderborn, vom 19. 7. 1937 (Reg.-Amtsblatt Stück 31 S. 104) ist das landschaftlich hervorragende Tal, ein Quellbachtal der Ems, in der Senne, mit interessanter Flora, etwa 5 km südöstlich Stukenbrock, in das Reichsnatur schutz buch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnatur schutz gesetzes unterstellt worden.

Das Schutzgebiet hat eine Größe von 17,5 ha und umfasst im Forstbezirk Welschof die Distrikte 3b, 3c, 3e, 3f, 6c, 6d, 6e, 6f und Teile von 3a und 6b (auf den Parzellen Flur 3 147/27, 110, 111, 112).

Naturschutzgebiet Ramfelbruch.

Gemäß Verordnung über das Naturschutzgebiet Ramfelbruch in der Gemarkung Hövelhof, Kr. Paderborn, vom 18. 8. 1937 (Reg.-Amtsblatt Stück 35 S. 120) ist ein kleines Heidemoor mit Rauschebeere und Krähenbeere 3 km nordwestlich von Hövelhof in das Reichsnatur schutz buch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnatur schutz gesetzes unterstellt worden.

Das Schutzgebiet hat eine Größe von 0,75 ha und umfasst in der Gemarkung Hövelhof Kartenblatt 29 den östlichen Teil der Parzelle 13.

Naturschutzgebiet Stadt heide.

Gemäß Verordnung über das Naturschutzgebiet Stadt heide im Stadtbezirk Paderborn, Kr. Paderborn, vom 16. 8. 1937 (Reg.-Amtsblatt Stück 34 S. 117) ist eine trockene bis feuchte Heide am nördlichen Stadtrande von Paderborn in das Reichsnatur schutz buch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnatur schutz gesetzes unterstellt worden.

Das Schutzgebiet hat eine Größe von 2,4950 ha und umfasst im Stadtbezirk Paderborn Kartenblatt 40 die Parzelle 335/22.

Naturschutzgebiet Kipshagener Teiche.

Durch Nachtragsverordnung vom 23. 8. 1937 (Reg.-Amtsblatt Stück 36 S. 124) wird im § 3 der Verordnung vom 11. 2. 1937 unter Buchstabe d das Wort „öffentlichen“ vor dem Worte Wege gestrichen.

Naturdenkmalbücher.

Kr. Lübbecke: Verordnung vom 22. 7. 1935 Nr. 1—19

2 Eichen, 2 Buchen, 6 Linden, 1 Feldahorn, 1 Eibe, 1 Schlangenfichte, 4 Tulpenbäume, 1 Wachholder, 1 Catalpa, 1 Pyramidenbaum, 1 Goldregen, 1 Perückenbaum.

Verordnung vom 25. 5. 1936 Nr. 21 1 Findling

Verordnung vom 28. 5. 1936 Nr. 20 2 Eiben

Verordnung vom 23. 3. 1937 Nr. 22—29

9 Buchen, 1 Hainbuche, 1 Linde, 2 Wettertannen, 1 Spitzahorn, Wiemelkenmoor, Fischteich nahe Crollage.

Kr. Herford-Stadt: Verordnung vom 16. 10. 1937 Nr. 1—21

6 Eichen, 8 Buchen, 1 Lindengruppe, 5 Eiben, 1 Alazie, 1 Trauerweide, 1 Ulme,

Findlinge am Stiftskamp, ein Vogelschutzgehölz, Bäume in 5 Stadtwald-Distrikten und auf 2 Friedhöfen.

Kr. Bielefeld-Land: Verordnung vom 28. 7. 1937 Nr. 1—70
22 Eichen, 16 Buchen, 2 Buchenalleen, 1 Hainbuche, 9 Linden, 1 Lindenallee, 2 Wachholder, 2 Kastanien, 3 Eiben, 3 Hülsen, 1 Wildkirsche, 1 Wildbirne, 2 Maulbeerbäume, 2 Alazien, 1 Kiefer, 2 Trauereschen, 1 Zypresse, 1 Tulpenbaum, 1 Baumreihe, 6 Findlinge, 2 Teiche, 2 PflanzenSchutzgebiete, 1 Quelle.

Kr. Paderborn: Verordnung vom 14. 9. 1937 Nr. 1—83 (Stadt Paderborn)
6 Eichen, 10 Buchen, 1 Hainbuche, 3 Linden, 38 Eiben, 1 Eibengruppe, 7 Kastanien (verschiedene Arten), 1 Kastanienallee, 5 Buchsbäume, 1 Wachholder, 4 Ulmen, 1 Walnussbaum, 2 Weiden, 2 Pappeln, 4 Ahorne, 3 Platanen, 3 Alazien, 2 Kirschbäume mit Hexenbesen, 1 Rotdornallee, 4 Eschen, 1 Linde, 3 Ginkgobäume, 2 Mammutbäume, 1 Flügelnussbaum, 1 Christusdorn, 2 Götterbäume, 2 Tulpenbäume, 2 Findlinge, 4 Paderquellsbäche, 1 Moor.

Kr. Höxter: Verordnung vom 10. 11. 1934 Nr. 1—35
2 Eichen, 1 Buche, 1 Buchenallee, 34 Linden, 3 Kastanien, 2 Kastanienalleen, 1 Eibe, 1 Pappel, 1 Maulbeerbaum.

Verordnung vom 26. 10. 1935 Nr. 36 1 Eiche.

Verordnung vom 28. 5. 1937 Nr. 37—49

1 Eichenbestand, 3 Buchen, 10 Linden, 3 Pappeln, 1 Esche, 14 Walnussbäume, 3 Fichten.

Kr. Warburg: Verordnung vom 25. 7. 1935 Nr. 1—27
4 Eichen, 19 Buchen, 3 Buchenalleen, 10 Linden, 4 Pappeln, 6 Kastanien, 2 Kastanienalleen, 1 Kiefer, 1 Tulpenbaum, Germeter Holz, Hüffenberg, Desenberg-Ruine.

Verordnung vom 21. 8. 1937 Nr. 28 1 Lindenallee.

C. Regierungsbezirk Arnsberg.

NaturSchutzgebiet Gleyer.

Gemäß Verordnung über das NaturSchutzgebiet Gleyer in der Gemeinde Balbert, Kr. Altena, vom 19. 3. 1937 (Reg.-Amtsblatt Stück 14 S. 44) ist eine schöne Wachholderheide auf dem Gleyer nördlich Hardenberg in das ReichsnaturSchutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des ReichsnaturSchutzgesetzes unterstellt worden.

Das Schutzgebiet hat eine Größe von 8,057 ha und umfasst in der Gemarkung Balbert Flur 31 die Parzellen 1581/70, 1578/66, 1579/67, in der Flur 38 die Parzellen 175/22, 178/26, 181/27, 183/29, 30, 31, 32, 184/37, 38, 187/39, 189/46.

NaturSchutzgebiet Am Schlehen.

Gemäß Verordnung über das NaturSchutzgebiet Am Schlehen in der Gemeinde Ohle, Kr. Altena, vom 16. 8. 1937 (Reg.-Amtsblatt Stück 34 S. 114) ist ein Buchen-Eschen-Waldhang mit Massenvorkommen des Großen Schneeglöckchens (*Leucoium vernum*) nordwestlich von Ohle bei Haus Brüninghausen in das ReichsnaturSchutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des ReichsnaturSchutzgesetzes unterstellt worden.

Das Schutzgebiet hat eine Größe von 1,25 ha und umfasst in der Gemarkung Ohle Flur 5 einen Teil der Parzelle 241/3.

NaturDenkmalbuch.

Kr. Iserlohn: Verordnung vom 21. 6. 1937

19 Eichen, 11 Buchen, 2 Linden, 7 Rosskastanien, 1 Edelkastanie, 2 Eschen, 5 Ahorne, 2 Eiben, 2 Birnbäume, 1 PflanzenSchutzgebiet, 2 Hülfengebiete, 1 Kalkhügel.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Heimat](#)

Jahr/Year: 1937

Band/Volume: [4](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [Naturschutz 93-104](#)